

Amtlicher Teil = Parte ufficiale

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **16 (1956-1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1956/57 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens 31. Mai 1957 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1956/57 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 31 maggio 1957 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten im Monat April 1957 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1956/57. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Nel mese di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1956/57. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge an finanzschwache Berggemeinden für die Lehrerminimalbesoldung

Nach Art. 20 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 4. April 1954 leistet der Kanton an finanzschwache Gemeinden Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen und der von der Gemeinde zu tragenden Anteile an den Lehrerversicherungsprämien. Bei der Zuteilung dieser Beiträge werden besonders kleine Gemeinden und Gemeinden mit kleinen Fraktionsschulen berücksichtigt.

Gemeinden, die sich um einen Beitrag bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April 1957 an das Erziehungsdepartement zu richten.

Contributi allo stipendio minimo dei maestri di comuni di montagna finanziariamente deboli

Secondo l'art. 20 della legge concernente gli stipendi dei maestri di scuola popolare del 4 aprile 1954 il Cantone accorda sussidi al pagamento dello stipendio dei maestri di comuni finanziariamente deboli e alla quota dell'assicurazione andante a carico dei comuni. Nella determinazione di questi sussidi entrano particolarmente in considerazione i piccoli comuni e i comuni aventi frazioni con piccole scuole.

I Comuni che intendono beneficiare di questo sussidio devono comprovare che nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congedimenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1957 al più tardi.

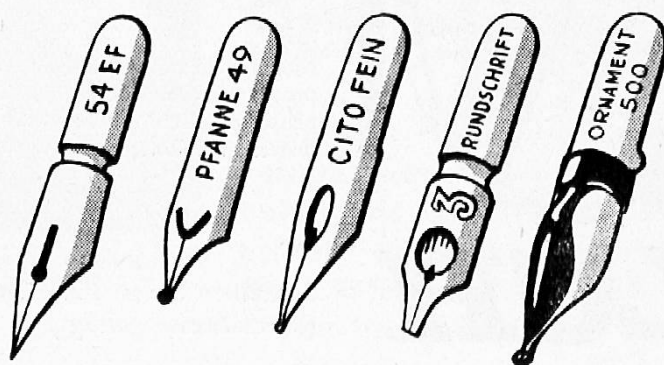
4. Schweizerische Lehrerfortbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die vom Schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform alljährlich veranstalteten Lehrerfortbildungskurse finden dieses Jahr in Olten (und Genf) vom 15. (resp. 29.) Juli bis 10. August und in Schwyz vom 7. bis 19. Oktober statt.

Anmeldungen sind bis 17. April 1957 an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann.

Der Kleine Rat hat beschlossen, höchstens 20 an öffentlichen Schulen Graubündens angestellten Lehrern oder Lehrerinnen an den Besuch dieser Kurse Taggelder von je Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

Für die Schulschrift: *Brause-Federn*



Diese erzeugen einen regelmäßigen, flüssigen Schriftzug

Verlangen Sie bitte Muster

ERNST INGOLD & CO. HERZOGENBUCHSEE

Spezialhaus für Schulbedarf